



Gemeinde Schönengrund
Unterdorf 13
9105 Schönengrund

Markus Fäh
Amtsleiter
Tel. +41 71 353 67 90
markus.fah@ar.ch

Herisau, 8. April 2026

Gemeinde Schönengrund; Sanierung Oberdorfstrasse (Flurgenossenschaftsstrasse / Strassenbauprojekt) Beurteilung nach Art. 36 Abs. 3 Strassengesetz (StrG; bGS 731.11); Vernehmlassung nach Art. 33 des Strassengesetzes (StrG; bGS 731.11); Zustimmung mit Auflagen

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Amt für Raum und Wald (ARW) nimmt zum erwähnten Projekt wie folgt Stellung:

Abteilung Natur und Wildtiere

Themenbereich Naturschutz, Schutzzonen, Schutzobjekte

Das Vorhaben liegt innerhalb Bauzone. Gemäss Zonenplan Schutz der Gemeinde Schönengrund sind keine Schutzobjekte ausgewiesen.

Das Strassenbauprojekt grenzt an die Waldparzellen Nrn. 178 und 267. Diese Waldparzellen umfassen Ufergehölz und Ufervegetation entlang des Dorfbaches. Gemäss Situationsplan und Plan Querprofile sind keine baulichen Massnahmen im Wald und Ufergehölz geplant. Ufergehölz ist gemäss Art. 21 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) geschützt.

Themenbereich Artenschutz, Wildtiere, Wildtierdurchgängigkeit

Keine Bemerkungen

Gestützt auf die vorstehende Beurteilung kann die Abteilung Natur und Wildtiere dem Projekt mit nachfolgenden Auflagen zustimmen.

Auflagen:

1. Der angrenzende Wald und Ufergehölz Dorfbach auf den Parzellen GB 178 und 267 darf nicht beeinträchtigt werden. Bäume und ihre Wurzelbereiche dürfen nicht befahren, überschüttet oder als Materiallager verwendet werden. Ggfls. sind Baumschutzmassnahmen zu treffen.



- Die Kronen der Randbäume ragen bis in den Strassenraum. Sollten baumpflegerische Massnahmen wie der Rückschnitt einzelner Kronenbereiche für die Bauausführung notwendig sein (Lichttraumprofile und Notwendigkeit für den Maschineneinsatz), so sind diese durch den zuständigen Förster zu prüfen, veranlassen und durchzuführen.

Abteilung Wald und Naturgefahren

Walderhaltung

Zwischen den Querprofilen Nrn. 15 bis 20 grenzt die Strasse nordseits teilweise direkt an Wald. Eine Verbreiterung der Strasse ist nicht vorgesehen. Forstliche Bauten und Anlagen, welche der forstlichen Planung entsprechen, sowie nichtforstliche Kleinbauten, zu deren Erstellung nur geringfügige Eingriffe in den Kronen- und Wurzelraum des Waldes notwendig sind, gelten nicht als Rodung. Die beanspruchte Fläche zählt weiterhin zum Waldareal. Es sind in der Regel sowohl eine Bewilligung des Amtes für Raum und Wald als auch eine raumplanerische Bewilligung erforderlich.

Alle Eingriffe im Wald und Waldrandbereich sind vor Baubeginn mit dem zuständigen Förster zu besprechen. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass das Waldareal nicht beansprucht wird. Ist dies während den Arbeiten nicht möglich, sind die Eingriffe vorgängig mit dem Förster abzusprechen.

Naturgefahren

Keine Bemerkungen

Gestützt auf die vorstehende Beurteilung kann die Abteilung Wald und Naturgefahren dem Projekt mit nachfolgenden Auflagen / Empfehlungen zustimmen.

Auflagen:

- Die Strasse darf entlang des bestehenden Waldareals nicht verbreitert werden.
- Alle Arbeiten im Waldrandbereich sind vor Baubeginn mit dem zuständigen Förster zu besprechen.
- Die Arbeiten erfolgen unter Schonung des angrenzenden Waldareals. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.
- Eingriffe in den Waldbestand auf den Parzellen Nrn. 267 und 178 sind rechtzeitig dem zuständigen Förster zu melden und müssen gestützt auf Art. 20 des kantonalen Waldgesetzes forstamtlich angezeichnet und bewilligt werden.
- Um Sicherzustellen, dass kein Waldareal beansprucht oder befahren wird, muss die rechtmässig ausgeschiedene Waldgrenze vor Baubeginn durch den Geometer abgesteckt werden. Im Bereich des Containerunterstands gilt die amtliche Vermessung.

Empfehlung:

Die statische Waldgrenze stimmt im Bereich des Containerunterstands nicht mit der tatsächlichen Waldgrenze überein. Wir empfehlen der Gemeinde, nach Abschluss der Sanierungsarbeiten die Korrektur der statischen Waldgrenze in diesem Bereich bei der Abteilung Wald und Naturgefahren zu veranlassen.



Abteilung Raumentwicklung

Übergeordnete Planungen und weitere Planungsinstrumente

Kantonaler Richtplan	Lage innerhalb Siedlungsgebiet
Kommunaler Richtplan	Bestehende Fuss- und Wanderwege auf zu sanierenden Bereichen
Zonenplan Nutzung	Der südlichste Bereich der Oberdorfstrasse liegt gemäss rechtskräftigem Zonenplan der Gemeinde Schönengrund in der Landwirtschaftszone und Kleinstbereiche im Wald. Der übrige Bereich der Oberdorfstrasse und des Tannenrains liegen vollständig innerhalb der Bauzone.

Zweck- und Rechtmässigkeit

Gemäss Art. 24 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) müssen zonenfremde Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone standortgebunden sein und es dürfen keine überwiegenden Interessen gegen ihre Erstellung sprechen. Bauten und Anlagen sind positiv standortgebunden, wenn sie einen Standort ausserhalb der Bauzone erfordern bzw. auf diesen infolge einer technischen oder betrieblichen Notwendigkeit angewiesen sind. Es handelt sich um eine bestehende Erschiessung. Das Strassenbauprojekt orientiert sich in Bezug auf die gewählten Ausbaustands an den spezifischen Rahmenbedingungen. Die Anforderungen von Art. 24 ff. RPG sind für die Sanierung der Gemeindestrasse erfüllt.

Gemäss Art. 1 RPG, nachdem die Bauzone von der Nichtbauzone zu trennen ist, hat die Erschliessung von Bauzonen über eine solche zu erfolgen. Der südlichste Bereich der Oberdorfstrasse, entlang der Parzelle Nr. 261 liegt ausserhalb der Bauzone in der Landwirtschaftszone. Im Rahmen der anstehenden Revision des Zonenplans Nutzung ist die Strasse vollständig der Verkehrsfläche innerhalb Bauzone gemäss Art. 30 BauG zuzuweisen. Dies gilt für die Strassenfläche, der an die Strassenfläche angrenzende Bereich entlang der Parzelle Nr. 261 ist ebenfalls der Grünzone mit dem Zweck der Freihaltung (Waldabstandsbereich) zuzuweisen.

Gestützt auf die vorstehende Beurteilung kann die Abteilung Raumentwicklung dem Projekt mit nachfolgenden Auflagen zustimmen.

Auflagen:

1. Der Strassenkörper ist im Rahmen der Ortsplanungsrevision vollständig der Verkehrsfläche innerhalb Bauzone zuzuweisen. Der übrige, aktuell noch ausserhalb der Bauzone liegende Bereich entlang der Parzelle Nr. 261 ist der Grünzone mit dem Zweck der Freihaltung (Waldabstandsbereich) zuzuweisen.

Gesamtbeurteilung

Das Amt für Raum und Wald stimmt dem Projekt zu. Die Auflagen bilden einen integralen Bestandteil der Zustimmung.



Freundliche Grüsse

M. FÄH

Markus Fäh

5000.2026-0394